

Anfrage der Fraktion DIE LINKE in der Sitzung des Hauptausschusses am 20.09.2010
Einstellung von Nachwuchskräften für das Ausbildungsjahr 2011

Wie hoch ist die Zahl der Beschäftigten, die in den nächsten 5 Jahren altersbedingt ausscheidet?

Im Bereich der allgemeinen Verwaltung, die Grundlage der Ausbildungsplanung der Stadt Lüdenscheid ist, scheiden in den nächsten 5 Jahren altersbedingt aus:

	2011	2012	2013	2014	2015
Beschäftigte	3,7	5,25	2,5	2,8	0
Beamte	1	2	1	5	4
Insgesamt	4,7	7,25	3,5	7,8	4

Stand: Oktober 2010

Wie sieht die Ausbildung bei den städtischen Töchtern aus? Sind dort auch Ausbildungsplätze reduziert worden?

Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid (STL):

Der STL bildet regelmäßig in handwerklichen und kaufmännischen Berufen aus (Straßenwärter/innen; Industriekaufleute; Bürokaufleute; Kfz.-Mechatroniker/innen; Tischler/innen; Gärtner/innen usw.). Die Planung für das Einstellungsjahr 2011 wird zum Ende des Jahres 2010 bedarfs- und kapazitätsgerecht erstellt.

Seniorenwohnheim Weststraße GmbH:

Beim Seniorenwohnheim Weststraße wird an eine Reduzierung des Ausbildungsangebots nicht gedacht. Die Einrichtung bietet jährlich 3 Ausbildungsplätze für Altenpfleger/innen sowie einen Ausbildungsplatz für Hauswirtschaftler/innen an. Darüber hinaus wird regelmäßig Praktikanten (freiwilliges soziales Jahr) eine Ausbildungsmöglichkeit geboten.

Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid (AöR SEL):

Die AöR SEL bietet einen Ausbildungsplatz für den Beruf „Fachkraft für Kanal- und Industrieservice“ der eigenen Kapazität entsprechend an. Nach Beendigung des derzeitigen Ausbildungsverhältnisses in 2012 ist eine Verringerung des Angebots nach heutigem Kenntnisstand nicht beabsichtigt.

Stadtwerke Lüdenscheid GmbH / MARK E:

Bei den Stadtwerken Lüdenscheid besteht eine Vereinbarung mit der MARK E in der Weise, dass wechselnd ausgebildet wird. Während in den vergangenen zwei Jahren die Stadtwerke Lüdenscheid GmbH Auszubildende eingestellt hat, wird dies in den kommenden zwei Jahren von der MARK E übernommen. Die Ausbildungsbestrebungen sind gleichbleibend; eine Reduzierung ist nicht beabsichtigt.

Lüdenscheider Wohnstätten AG:

Die LüWo AG bildet regelmäßig Immobilienkaufleute aus und wird für den Ausbildungsbeginn im Jahr 2013 mindestens einen Ausbildungsplatz garantieren.

EGC – Entwicklungs- und GründerCentrum Lüdenscheid:

Eine Ausbildung kann zurzeit leider nicht angeboten werden.

Sind Ausbildungsplätze beim Kulturhaus, bei der Stadtbücherei, bei der ZGW von der drastischen Ausbildungsplatzkürzung betroffen?

Die genannten Ausbildungsplätze sind betroffen, soweit eine Ausbildung über den eigenen gesicherten Bedarf hinaus in Betracht kommt. Die früher praktizierte Praxis einer freiwilligen Ausbildung über den eigenen Bedarf hinaus musste aus Gründen der Haushaltskonsolidierung (Maßnahmenliste der Firma Horvath & Partner) aufgrund des Ratsbeschlusses vom 15.03.2010 eingestellt werden. Mit seinem Erlass vom 14.04.2010 legt der Innenminister NW zudem fest, dass Kommunen, die überschuldet sind bzw. vor der Überschuldung stehen, nicht unbegrenzt Ausbildungsplätze bereitstellen, sondern dies nur insoweit tun dürfen, als es zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben erforderlich ist.

Wie viele Stellen sind aufgrund der Wiederbesetzungssperre für ein Jahr derzeit unbesetzt?

Im allgemeinen Verwaltungsbereich ist derzeit eine Stelle aufgrund der Wiederbesetzungssperre unbesetzt.

Bei weiteren Stellen, z. B. im Bereich des Rechts- und Ordnungsamtes und des Amtes für Stadtplanung, ist die Zustimmung zur Ausnahme von der einjährigen Wiederbesetzungssperre durch den Hauptausschuss erteilt worden. Darüber hinaus sind einige Verwaltungsbereiche durch Beschluss des Hauptausschusses von der Wiederbesetzungssperre ausgenommen (z. B. Feuer- und Rettungswache, Kindertagesstätten).

Kann künftig auf die Ausbildung von Beamten zugunsten von Angestellten verzichtet werden?

Ist die Übernahme nach bestandener Prüfung ins Beamtenverhältnis gesichert?

Die Ausbildungen, die dem Bereich des mittleren Dienstes im Beamtenbereich entsprechen, werden seit Jahren nur noch im Beschäftigtenverhältnis (Verwaltungsfachangestellte) durchgeführt. Im Bereich des gehobenen Dienstes war der Zugang zum Studium an der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung bis zum Jahr 2008 lediglich Inspektoren-Anwärtern bzw. –Anwärterinnen möglich, so dass dieser – aus Sicht der Verwaltung höherwertige Ausbildungsgang – die Begründung eines Beamtenverhältnisses zwingend voraussetzte. Dementsprechend wäre inzwischen auch in diesem Bereich die Ausbildung in einem Beschäftigungsverhältnis zwar möglich, stellt sich bei finanzieller Betrachtung aus Sicht der Stadt allerdings nicht als vorteilhaft dar. Für die Bewerber/Bewerberinnen ist die Ausbildung im Beamtenverhältnis allerdings – wegen der nicht anfallenden Sozialversicherungsbeiträge – deutlich attraktiver. Da nach den bisherigen Erfahrungen der Verwaltung die Ausbildung im Beamtenverhältnis jedoch weiterhin den Regelfall bei den ausbildenden Behörden darstellt, könnte sich eine Umstellung auf eine Ausbildung im Beschäftigungsverhältnis nachteilig auf den Interessentenkreis auswirken, zumal andere Behörden nach Abschluss der Ausbildung sogar eine Übernahme garantieren.

Bei der Stadt Lüdenscheid ist nach Abschluss der Ausbildung eine Übernahme nicht in jedem Fall gesichert, sondern nur möglich, wenn freie Planstellen zur Verfügung stehen. Nach einem Beschluss des Ausschusses für Beteiligungen, Organisation und Finanzentwicklung (BOFi) vom 18.05.2006 soll jedoch allen Ausbildungsabsolventen zumindest ein Zeitvertrag für ein Jahr angeboten werden, sofern keine wesentlichen Gründe entgegenstehen.

Die Verwaltung beabsichtigt nach alledem, die bisherige Ausbildungspraxis fortzusetzen.

Wo liegen die Vorteile und Notwendigkeiten von Beamten in der Kommunalverwaltung ?

In der Vergangenheit wurde dem sogenannten „Funktionsvorbehalt“, wonach hoheitliche Aufgaben grundsätzlich durch Beamte wahrzunehmen sind, eine wesentlich höhere Bedeutung zugemessen, als dies heute der Fall ist. In zahlreichen Arbeitsbereichen sind sowohl Beschäftigte als auch Beamte im Einsatz. Die Dienstpflichten im Beschäftigungsverhältnis entsprechen auch in weiten Bereichen den Amtspflichten im Beamtenverhältnis, lediglich in Teilbereichen, etwa im Nebentätigkeitsrecht, stehen den Beschäftigten größere Freiräume zu als den Beamten. Aus Arbeitgebersicht interessant sind die in den letzten Jahren durch tarifvertragliche Regelungen eröffneten Möglichkeiten zur leistungsorientierten Bezahlung, durch die besondere Leistungsanreize geschaffen werden sollen; eine Teilnahme an vergleichbaren Modellen ist Beamten bei Nothaushaltsgemeinden zur Zeit nicht möglich.

Der rechtlich bedeutsamste, aber in der Praxis wenig relevante Unterschied zwischen den beiden Beschäftigungsarten besteht derzeit im fehlenden Streikrecht der Beamten.

D. Bm.

i. V.

gez. Karl Heinz Blasweiler